



Ausgabe 40 – 01. Februar 2016

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

- | | |
|----------|--|
| Seite 2 | Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 20.01.2016 |
| Seite 7 | Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 20.01.2016 |
| Seite 12 | Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 20.01.2016 |
| Seite 18 | Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 20.01.2016 |
| Seite 24 | Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 19.01.2016 |
| Seite 28 | Impressum |

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 20. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 10. Dezember 2015 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Steuerlehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13. Januar 2016, Az: 2016-01-13_Genehmigung_PO_Steuern_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Steuerlehre“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Steuerlehre“ sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 135 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

- (1) Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO. Bei Studierenden, die vor dem Zugang zum Bachelorstudium „Steuerlehre“ bereits eine qualifizierende Ausbildung nach Abs. 2 erfolgreich absolviert haben, erfolgt eine Anrechnung der erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die Anrechnung erfolgt im Regelfall mit Übernahme der im Rahmen der Ausbildung für das entsprechende Themengebiet vergebenen Note. Diese Anrechnung führt dazu, dass die Studierenden mit steuerspezifischer Vorbildung direkt im zweiten Semester des Bachelorstudiums „Steuerlehre“ beginnen, d.h. die erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf die Veranstaltungen (inklusive der praktischen Studienphase nach § 7 FPO) des ersten Semesters angerechnet.

(2) Eine qualifizierte Ausbildung ist:

- eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in;
- eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Das 1. Semester ist neben den Lehrveranstaltungen als praktische Studienphase ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen. Dies entspricht 9 Leistungspunkten.

(2) Über die praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Handhabung wird rechtzeitig vom Studiengang in den geeigneten Hochschulportalen bekanntgegeben.

(3) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(4) Die aktive Teilnahme an der praktischen Studienphase ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Diese Bescheinigung ist Bestandteil des Praktikumsberichts und diesem als Anlage hinzuzufügen.

(5) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss die praktische Studienphase wiederholt werden.

(6) Es wird auf die gültige Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 19. Januar 2016 verwiesen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums „Steuerlehre“ gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird bei einer Bewertung durch zwei Prüfende im Falle einer Abweichung der Noten um mehr als eine volle Note (> 1,0) auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in

das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Sommersemester 2016 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Sommersemester 2016 direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 02.09.2010. Für Studierende, die direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms vom 02.09.2010 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2016 bereits in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ vom 02.09.2010 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ vom 02.09.2010 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des Sommersemesters 2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 20. Januar 2016

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Gez. Prof. Dr. Mühlemeyer

Anlage: Curriculum Bachelor of Arts – Bachelorstudiengang Steuerlehre

NR.	Modulbezeichnung	(Art der) Lehrveranstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform** (Dauer)	Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote		
						1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)					3,03%		
	142	Controlling	4	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4		6 (4)			3,03%			
	153	Volkswirtschaftslehre	5	Vorlesung	Klausur (120)	6	4			6 (4)		3,03%			
	154	Investition und Finanzierung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)	3,03%			
	155	Ergebnisrechnung	5	Vorlesung	Klausur (90)	6	5				6 (5)	3,03%			
Recht	211	Einführung Recht	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)				3,03%			
	2111	Einführung Zivilrecht (3LP, 2 SWS)			MTP 1: Klausur (30)			3 (2)							
	2112	Einführung Abgabenordnung (3LP, 2 SWS)			MTP 2: Klausur (30)			3 (2)							
	232	Zivilrecht I	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4	6 (4)				3,03%			
	233	Zivilrecht II	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	9	6		9 (6)			4,55%			
	234	Zivilrecht III	6	Prüfungsleistung	Referat	6	4			6 (4)		3,03%			
	311	Buchführung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)				3,03%			
	322	Externes Rechnungswesen	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)			3,03%			
	353	Jahresabschluss nach IFRS	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)		3,03%			
	364	Wirtschaftsprüfung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)	3,03%			
Rechnungswesen	3641	Jahresabschlussprüfung (3 LP, 2 SWS)			MTP 1: Klausur (30)					6 (4)					
	3642	Unternehmensbewertung (3 LP 2 SWS)			MTP 2: Klausur (30)					3 (2)					
	365	Rating	6	Prüfungsleistung	Referat	6	4				6 (4)	3,03%			
	411	Einführung Steuerrecht	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90)	9	6	9 (6)				4,55%			
	4111	Einführung Einkommensteuer (6 LP, 4 SWS)			Fallstudie (60)			3 (2)							
	4112	Einführung Umsatzsteuer (3 LP, 2 SWS)			Fallstudie (30)										
	432	Einkommensteuer I	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4		6 (4)			3,03%			
	433	Abgabenordnung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4			6 (4)		3,03%			
	434	Umsatzsteuer	3	Vorlesung	Klausur (60)	6	4				6 (4)	3,03%			
	435	steuerliche Gewinnermittlung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	6	6 (6)				3,03%			
Grundlagen Betriebswirtschaftliche	446	Einkommensteuer II	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4			6 (4)		3,03%			
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4			6 (4)		3,03%			
	4471	Körperschaftsteuer (4LP, 3 SWS)			MTP 1: Fallstudie (40)			4 (3)							
	4472	Gewerbesteuer (2 LP, 1 SWS)			MTP 2: Fallstudie (20)			2 (1)							
	542	Steuerliche Praxisfälle	4	Prüfungsleistung	Referat	9	6		9 (6)			4,55%			
	5421	Verkehrssteuern (4,5 LP, 3 SWS)			MTP 1: Referat			4,5 (3)							
	5422	Steuerliche Gewinnermittlung (4,5 LP, 3 SWS)			MTP 2: Referat			4,5 (3)							
	553	Familienrecht und Erbschaftsteuer	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4			6 (4)		3,03%			
	5531	Familienrecht (3LP, 2SWS)			MTP 1: Fallstudie (30)					3 (2)					
	5532	Erbschaftsteuer (3LP, 2SWS)			MTP 2: Fallstudie (30)					3 (2)					
Anwendungen und Vertiefungen	564	Ertragsteuern I	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4			6 (4)		3,03%			
	575	Ertragsteuern II	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4				6 (4)	3,03%			
	576	Internationales Steuerrecht	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4				6 (4)	3,03%			
	577	Umwandlungssteuer	7	Prüfungsleistung	Referat	6	4				6 (4)	3,03%			
	611	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9	1	9 (1)				0,00%			
	622	Kommunikation und Präsentation	2	Studienleistung	Projektarbeit	3	2	3 (2)				0,00%			
	623	Wirtschaftsethik	2	Prüfungsleistung	Referat	3	2	3 (2)				1,52%			
	644	EDV in der Berufspraxis	3/4	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	8			2 (3)		4 (5)	3,03%		
	665	Business English	6	Prüfungsleistung	Kolloquium	6	4				6 (4)	3,03%			
	771	Bachelorarbeit	7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12	1					12 (1)	6,06%		
Gesamtsumme						210	135	30	30	29	23	20	20	13	100,00%

* Nach §15 Abs. 7 der RPO legen die Studiengänge Steuerlehre und Steuerlehre i.P. die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

Im Studium im Praxisverbund ist die Vorlage eines Lerntagbuchs Voraussetzung für den Studienabschluss. Näheres regeln die Studiengangsspezifische Prüfungsordnung sowie die Kooperations- bzw. Rahmenvertragspläne.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre im Praxisverbund
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 20. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 10. Dezember 2015 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Steuerlehre im Praxisverbund beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13. Januar 2016, Az: 2016-01-13_Genehmigung_PO_Steuern_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Steuerlehre im Praxisverbund“ sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 135 Semesterwochenstunden.
- (4) Parallel zum Studium absolvieren Studierende im Studiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ in der vorlesungsfreien Zeit ihre Praxisphasen bei dem entsprechenden Verbundpartner. Näheres dazu regeln der Kooperationsvertrag und der Rahmenvertrag zum Verlauf des Studiums.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO. Bei Studierenden, die vor dem Zugang zum Bachelorstudium „Steuerlehre im Praxisverbund“ bereits eine qualifizierende Ausbildung nach Abs. 2 erfolgreich absolviert haben, erfolgt eine Anrechnung der erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die Anrechnung erfolgt im Regelfall mit Übernahme der im Rahmen der Ausbildung für das entsprechende Themengebiet vergebenen Note. Diese Anrechnung führt dazu, dass die Studierenden mit steuerspezifischer Vorbildung direkt im zweiten Semester des Bachelorstudiums „Steuerlehre im Praxisverbund“ beginnen, d.h. die erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf die Veranstaltungen (inklusive der praktischen Studienphase nach § 7 FPO) des ersten Semesters angerechnet.

(2) Eine qualifizierte Ausbildung ist:

- eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in;
- eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

(3) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag zwischen Unternehmen und Studierendem voraus.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 1. Semester ist neben den Lehrveranstaltungen als praktische Studienphase ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen. Dies entspricht 9 Leistungspunkten.
- (2) Über die praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Handhabung wird rechtzeitig vom Studiengang in den geeigneten Hochschulportalen bekanntgegeben.
- (3) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (4) Die aktive Teilnahme an der praktischen Studienphase ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Diese Bescheinigung ist Bestandteil des Praktikumsberichts und diesem als Anlage hinzuzufügen.
- (5) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss die praktische Studienphase wiederholt werden.
- (6) Es wird auf die gültige Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 19. Januar 2016 verwiesen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums „Steuerlehre im Praxisverbund“ gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Themenstellung der Bachelorarbeit ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen. Der Verbundpartner begleitet den Studierenden während der Erstellung der Bachelorarbeit. Von der gemeinsamen Themenstellung und Betreuung durch die Hochschule und den Verbundpartner kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird bei einer Bewertung durch zwei Prüfende im Falle einer Abweichung der Noten um mehr als eine volle Note (> 1,0) auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.
- (3) Zur Erlangung des Bachelorgrades ist die Vorlage des Lerntagebuchs notwendig. Näheres regelt der Rahmenverlaufsplan, der Bestandteil des Kooperationsvertrages ist.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Sommersemester 2016 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Sommersemester 2016 direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 15.08.2011. Für Studierende, die direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms vom 15.08.2011 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2016 bereits in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ vom 15.08.2011 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ vom 15.08.2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des Sommersemesters 2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 20. Januar 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Gez. Prof. Dr. Mühlemeier

Anlage: Curriculum Bachelor of Arts – Bachelorstudiengang Steuerlehre im Praxisverbund

NR.	Modulbezeichnung	(Art der) Lehrvorlesungs- anstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform** (Dauer)	Regelsemester LP (SWS)							Gesamt LP SWS	Gewichtung für Gesamnote		
						1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)		6 (4)						6	3,03%		
142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (120)			6 (4)					6	3,03%		
153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)				6 (4)				6	3,03%		
154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)					6 (4)			6	3,03%		
155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)						6 (5)		6	3,03%		
211	Einführung Recht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)			6 (4)					6	3,03%		
211.1	Einführung Zivilrecht (3LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)			3 (2)					3			
211.2	Einführung Abgabenordnung (3LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)			3 (2)					3			
222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)			6 (4)					6	3,03%		
233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)				9 (6)				9	4,55%		
264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat					6 (4)			6	3,03%		
311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)			6 (4)					6	3,03%		
322	Exzessives Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)					6 (4)			6	3,03%		
353	Jahresabschluss nach IFRS	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)						6 (4)		6	3,03%		
364	Wirtschaftsprüfung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)						6 (4)		6	3,03%		
364.1	Jahresabschlussprüfung (3LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)						3 (2)		3			
364.2	Unternehmensbewertung (3LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)						3 (2)		3			
365	Rating	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat						6 (4)		6	3,03%		
411	Einführung Steuerrecht	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat								6	3,03%		
411.1	Einführung Einkommensteuer (6 LP, 4 SWS)				Fallstudie (90)			9 (6)					9	4,55%		
411.2	Einführung Umsatzsteuer (3 LP, 2 SWS)				Fallstudie (60)			6 (4)					6	3,03%		
422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (30)			3 (2)					3	3,03%		
433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)			6 (4)					6	3,03%		
434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)				6 (4)				6	3,03%		
435	Steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)			6 (6)					6	3,03%		
446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)					6 (4)			6	3,03%		
447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)					6 (4)			6	3,03%		
447.1	Körperschaftsteuer (4LP, 3 SWS)				MTP 1: Fallstudie (40)						2 (1)		2			
447.2	Gewerbesteuer (2LP, 1 SWS)				MTP 2: Fallstudie (20)							1 (1)	1			
542	Steuerliche Praxisfälle	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	Referat				9 (6)				9	4,55%		
542.1	Verkehrssteuern (4,5 LP, 3 SWS)				MTP 1: Referat				4,5 (3)				4,5			
542.2	Steuerliche Gewinnermittlung (4,5 LP, 3 SWS)				MTP 2: Referat				4,5 (3)				4,5			
553	Familienrecht und Erbschaftsteuer	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)					6 (4)			6	3,03%		
553.1	Familienrecht (3LP, 2SWS)				MTP 1: Fallstudie (30)					3 (2)			3			
553.2	Erbschaftsteuer (3LP, 2SWS)				MTP 2: Fallstudie (30)					3 (2)			3			
564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)			6 (4)					6	3,03%		
575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)						6 (4)		6	3,03%		
576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)						6 (4)		6	3,03%		
577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Referat						6 (4)		6	3,03%		
611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht			9 (1)					9	0,00%		
622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit			3 (2)					3	0,80%		
623	Wirtschaftsethik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat			3 (2)					3	1,52%		
644	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3 / 4	Prüfungsleistung	Klausur (120)						2 (3)		2	3,03%		
665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	Kolloquium						4 (5)		4	3,03%		
771	Bachelorarbeit	Vorlesung / Übung	7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit						6 (4)		6	3,03%		
Gesamtsumme								210	135	(15)	20	(23)	21	(20)	(13)	100,00%

* Nach §15 Abs. 7 der PPO legen die Studiengänge Steuerlehre und Steuerlehre I.P. die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher-Erlerntem ausgerichtetes komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 PPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

Im Studium im Praxisverbund ist die Vorlage eines Lernzettelbuchs Voraussetzung für den Studienabschluss. Näheres regeln die Studiengangsspezifische Prüfungsordnung sowie die Kooperations- bzw. Rahmenverlaufpläne.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 20. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 10. Dezember 2015 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang „Taxation“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13. Januar 2016, Az: 2016-01-13_Genehmigung_PO_Steuern_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Taxation“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Taxation“ sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang „Taxation“ folgende weitere Voraussetzungen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang „Steuerlehre“ oder „Steuerlehre im Praxisverbund“ an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem der folgenden betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengänge an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland:

- einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 30 Leistungspunkte in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung, wobei mindestens 30 Leistungspunkten in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 30 Leistungspunkten in Modulen erbracht wurden, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln, wenn zusätzliche eine der folgende Leistungen nachgewiesen werden kann:
 - a. ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
 - b. eine einschlägige mindestens 6-monatige Berufserfahrung mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung.

Bezüglich der im Rahmen des Praktikums bzw. der Berufserfahrung zu erbringenden Leistungen und Bedingungen vgl. Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO werden im Rahmen des Learning Agreements anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums „Taxation“ gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird bei einer Bewertung durch zwei Prüfende im Falle einer Abweichung der Noten um mehr als eine volle Note (> 1,0) auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ vom 02.09.2010 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2016 bereits in den Masterstudiengang „Taxation“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ vom 02.09.2010 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ vom 02.09.2010 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des Sommersemesters 2019 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 20. Januar 2016

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Gez. Prof. Dr. Mühlemeyer

Anlage 1:

Zusätzliches Praktikum zum Erwerb von 30 Leistungspunkten im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von mindestens 180 Leistungspunkten haben die Möglichkeit, durch eine mindestens 6-monatige Praxiszeit oder einschlägige berufliche Tätigkeit zusätzlich höchstens 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dazu einzelne der nachfolgenden Tätigkeiten durch einen qualifizierten und detaillierten Nachweis (Praktikums- oder Arbeitszeugnis) der ausübenden Stelle nachweisen. Die einzelnen Tätigkeiten müssen dabei in der Summe insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte darstellen. Folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die anzuerkennenden Tätigkeiten und den Umfang ihrer Anrechnung:

• Erstellung von betrieblichen Steuererklärungen	5 Leistungspunkte
• Erstellung von privaten Steuererklärungen	3 Leistungspunkte
• Buchhaltungstätigkeiten	5 Leistungspunkte
• Erstellung von Jahresabschlüssen	10 Leistungspunkte
• Erstellung von Einnahme-Überschuss-Rechnungen	5 Leistungspunkte
• Prüfen von Steuerbescheiden	2 Leistungspunkte
• Bearbeitung von internationalen Steuersachverhalten	10 Leistungspunkte
• Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragen	5 Leistungspunkte
• Unterstützung bei einer Betriebsprüfung	10 Leistungspunkte
• <u>Gutachten zu Steuergestaltungen</u>	<u>5 Leistungspunkte</u>
Zu erreichende Gesamtzahl	60 Leistungspunkte

Detailfragen dazu (Zeitpunkt, Arbeitsumfang in Stunden etc.) regelt und beschließt der Prüfungsausschuss.

Anlage 2: Curriculum Master of Arts – Masterstudiengang Taxation

NR.	Modulbezeichnung	Art der Lehrveranstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform* (Dauer)	Gesamt LP SWS			Regelsemester LP (SWS)			Gewichtung für Gesamtnote
						1.	2.	3.	1.	2.	3.	
	111 Verkehrssteuern - Schwerpunkt Umsatzsteuer	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4		6 (4)			7,69%
	112 Praxisschwerpunkte im Umwandlungssteuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4		6 (4)			7,69%
	113 Ertragsteuern	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4		6 (4)			7,69%
Steuerrecht	124 Bilanzsteuerrecht - Schwerpunkt Personengesellschaften	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4			6 (4)		7,69%
	125 Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	6			6 (6)		7,69%
	126 Praxisfälle internationales Steuerrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat	6	4			6 (4)		7,69%
	137 Steuerliche Gestaltungsberatung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Kolloquium	6	4				6 (4)	7,69%
Zivilrecht	221 Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Kolloquium / Klausur (120)	6	4			6 (4)		7,69%
BWL / Rechnungswesen	311 Inv.- und Finanzierungsentscheidungen / Internationale Rechnungslegung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4			6 (4)		7,69%
	322 Financial Analysis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Hausarbeit mit Präsentation / Klausur (120)	6	4			6 (4)		7,69%
Sprachen und Arbeitstechniken	411 Business / Tax English	Vorlesung	1	Studienleistung	Referat	6	4			6 (4)		0,00%
	432 Internationales Fallstudienseminar	Vorlesung	3	Studienleistung	Projektarbeit	6	4				6 (4)	0,00%
Thesis	531 Thesis		3	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	18	2				18 (2)	23,08%
Gesamtsumme						90	52		30	30	30	100%

Nach §15 Abs. 7 der RPO legen die Studiengänge Taxation und Taxation i.P. die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

Im Studium im Praxisverbund ist die Vorlage eines Lerntagebuchs Voraussetzung für den Studienabschluss. Näheres regeln die Studiengangsspezifische Prüfungsordnung sowie die Kooperations- und Rahmenverlaufpläne.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation im Praxisverbund
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 20. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 10. Dezember 2015 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13. Januar 2016, Az: 2016-01-13_Genehmigung_PO_Steuern_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Taxation im Praxisverbund“ sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 Semesterwochenstunden.
- (4) Parallel zum Studium absolvieren Studierende im Studiengang „Taxation im Praxisverbund“ in der vorlesungsfreien Zeit ihre Praxisphasen bei dem entsprechenden Verbundpartner. Näheres dazu regeln der Kooperationsvertrag und der Rahmenvertrag zum Verlauf des Studiums.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ folgende weitere Voraussetzungen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang „Steuerlehre“ oder „Steuerlehre im Praxisverbund“ an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem der folgenden betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengänge an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland:

- einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 30 Leistungspunkte in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung, wobei mindestens 30 Leistungspunkte in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 30 Leistungspunkte in Modulen erbracht wurden, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln, wenn zusätzliche eine der folgende Leistungen nachgewiesen werden kann:
 - a. ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
 - b. eine einschlägige mindestens 6-monatige Berufserfahrung mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung.

Bezüglich der im Rahmen des Praktikums bzw. der Berufserfahrung zu erbringenden Leistungen und Bedingungen vgl. Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Einschreibung in den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag zwischen Unternehmen und Studierendem voraus.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,

2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO werden im Rahmen des Learning Agreements anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums „Taxation im Praxisverbund“ erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen. Der Verbundpartner begleitet den Studierenden während der Erstellung der Masterarbeit. Von der gemeinsamen Themenstellung und Betreuung durch die Hochschule und den Verbundpartner kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird bei einer Bewertung durch zwei Prüfende im Falle einer Abweichung der Noten um mehr als eine volle Note (> 1,0) auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

(3) Zur Erlangung des Mastergrades ist die Vorlage des Lerntagebuchs notwendig. Näheres regeln der Kooperationsvertrag und der Rahmenverlaufsplan.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ vom 02.09.2010 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester Sommersemester 2016 bereits in den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ vom 02.09.2010 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ vom 02.09.2010 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des Sommersemesters 2019 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 20. Januar 2016

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Gez. Prof. Dr. Mühlemeyer

Anlage 1:

Zusätzliches Praktikum zum Erwerb von 30 Leistungspunkten im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von mindestens 180 Leistungspunkten haben die Möglichkeit, durch eine mindestens 6-monatige Praxiszeit oder einschlägige berufliche Tätigkeit zusätzlich höchstens 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dazu einzelne der nachfolgenden Tätigkeiten durch einen qualifizierten und detaillierten Nachweis (Praktikums- oder Arbeitszeugnis) der ausübenden Stelle nachweisen. Die einzelnen Tätigkeiten müssen dabei in der Summe insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte darstellen. Folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die anzuerkennenden Tätigkeiten und den Umfang ihrer Anrechnung:

• Erstellung von betrieblichen Steuererklärungen	5 Leistungspunkte
• Erstellung von privaten Steuererklärungen	3 Leistungspunkte
• Buchhaltungstätigkeiten	5 Leistungspunkte
• Erstellung von Jahresabschlüssen	10 Leistungspunkte
• Erstellung von Einnahme-Überschuss-Rechnungen	5 Leistungspunkte
• Prüfen von Steuerbescheiden	2 Leistungspunkte
• Bearbeitung von internationalen Steuersachverhalten	10 Leistungspunkte
• Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragen	5 Leistungspunkte
• Unterstützung bei einer Betriebsprüfung	10 Leistungspunkte
• <u>Gutachten zu Steuergestaltungen</u>	<u>5 Leistungspunkte</u>
Zu erreichende Gesamtzahl	60 Leistungspunkte

Detailfragen dazu (Zeitpunkt, Arbeitsumfang in Stunden etc.) regelt und beschließt der Prüfungsausschuss.

Anlage 2: Curriculum Master of Arts – Masterstudiengang Taxation im Praxisverbund

NR.	Modulbezeichnung	Art der Lehrveranstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform* (Dauer)	Gesamt LP (SWS)			Gewichtung für Gesamtnote		
						1.	2.	3.			
	111 Verkehrssteuern - Schwerpunkt Umsatzsteuer	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4	6 (4)	7,69%		
	112 Praxischwerpunkte im Umwandlungssteuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4	6 (4)	7,69%		
	113 Ertragsteuern	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)	7,69%		
Steuerrecht	124 Bilanzsteuerrecht - Schwerpunkt Personengesellschaften	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4	6 (4)	7,69%		
	125 Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	6	6 (6)	7,69%		
	126 Praxisfälle internationales Steuerrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat	6	4	6 (4)	7,69%		
	137 Steuerliche Gestaltungsberatung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Kolloquium	6	4	6 (4)	7,69%		
Zivilrecht	221 Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Kolloquium / Klausur (120)	6	4	6 (4)	7,69%		
BWL / Rechnungswesen	311 Inv- und Finanzierungsentscheidungen / internationale Rechnungslegung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)	7,69%		
	322 Financial Analysis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Hausarbeit mit Präsentation / Klausur (120)	6	4	6 (4)	7,69%		
Sprachen und Arbeitstechniken	411 Business / Tax English	Vorlesung	1	Studienleistung	Referat	6	4	6 (4)	0,00%		
	432 Internationales Fallstudienseminar	Vorlesung	3	Studienleistung	Projektarbeit	6	4	6 (4)	0,00%		
Thesis	531 Thesis		3	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	18	2	18 (2)	23,08%		
Gesamtsumme						90	52	30 (20)	30 (22)	10	100%

Nach §15 Abs. 7 der RPO legen die Studiengänge Taxation und Taxation i.P. die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

Im Studium im Praxisverbund ist die Vorlage eines Lerntagebuchs Voraussetzung für den Studienabschluss. Näheres regeln die Studiengangsspezifische Prüfungsordnung sowie die Kooperations- und Rahmenverlaufpläne.

Praktikumsordnung für die
Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre im Praxisverbund
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 19. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 10. Dezember 2015 die fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre im Praxisverbund beschlossen. Diese Ordnungen hat der Präsident mit Schreiben vom 13. Januar 2016, Az: 2016-01-13_Genehmigung_PO_Steuern_diverse, genehmigt. In diesen Ordnungen wird auf die Praktikumsordnung verwiesen, die der Prüfungsausschuss der Studiengänge Steuerlehre und Steuerlehre im Praxisverbund beschlossen hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung ergänzt die Regelungen zur praktischen Studienphase in der FPO der Studiengänge Steuerlehre bzw. Steuerlehre im Praxisverbund. Sie ist vom Prüfungsausschuss beschlossen. Weitere detaillierte Informationen erhalten die Studierenden in der Erstsemesterbegrüßung sowie auf der Lernplattform moodle.

§ 2 Praktische Studienphase

- (1) Das erste Fachsemester beinhaltet neben den Lehrveranstaltungen eine praktische Studienphase. Dieses studienbegleitende Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen. Dies entspricht 9 Leistungspunkten (LP). Das Praktikum kann in zwei Phasen ggf. bei zwei Praktikumsgebern absolviert werden.
- (2) Die rechtzeitige Beschaffung der Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden.
- (3) Ausbildungsstätten können Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien sowie Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung sein.
- (4) Die praktische Studienphase soll neben steuerrechtlichen Einsichten unter anderem Einblicke in fachspezifische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge der steuerberatenden Tätigkeit vermitteln, um den Einstieg in das Studium zu erleichtern und den Anforderungen des Studiums besser genügen zu können. Die Inhalte des Praktikums müssen schwerpunktmäßig

die im Modulhandbuch sowie im „Merkblatt für Arbeitgeber“ (Anlage 1) aufgeführten Themen umfassen.

(5) Als Nachweis der praktischen Studienphase gilt eine schriftliche Durchführungsbestätigung (Praktikumsbericht) inklusive des Praktikumszeugnisses der Ausbildungsstätte. Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 10 Seiten haben und im Anschluss an das Praktikum vorgelegt werden. Darüber hinaus muss ein Kurzfragebogen, der auf der Lernplattform „moodle“ zur Verfügung gestellt wird, ausgefüllt werden.

(6) Während der praktischen Studienphase im Sinne des Absatzes (1) müssen die Praktikanten selbst für ihre Sozialversicherung sorgen.

§ 3 Rechtsverhältnisse

(1) Das Rechtsverhältnis während des studienbegleitenden Praktikums wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Praktikanten und der Ausbildungsstätte zu schließenden Praktikantenvertrag begründet. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten beider Vertragspartner sowie Art, Inhalt und Dauer des Praktikums festgelegt. Die Praktikanten unterstehen der Ordnung der jeweils gewählten Ausbildungsstätte.

(2) Die Hochschule haftet nicht für Schäden, welche die Praktikanten während ihrer Praktikantentätigkeit verursachen.

(3) Urlaubstage werden nicht berücksichtigt, die Hochschule erwartet eine Praktikumszeit von 8 Wochen (5 Tage-Woche bzw. 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit). Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden.

(4) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, Dauer und Inhalte der Ausbildung schriftlich der Hochschule zu bestätigen. Die Bestätigung muss spätestens vier Wochen nach Beendigung des studienbegleitenden Praktikums der Hochschule Worms vorgelegt werden.

§ 4 Merkblatt für Ausbildungsstätten

Der Ausbildungsstätte werden die Praktikumsordnung sowie das „Merkblatt für Ausbildungsstätten“ entsprechend der Anlage ausgehändigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Inkrafttreten der Fachspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre im Praxisverbund in Kraft und werden im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Anlage:

Merkblatt für Arbeitgeber des Pflichtpraktikum für Studierende im Bachelor-Studiengang Steuerlehre

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich freundlicherweise entschieden, einem unserer Studierenden die Möglichkeit zu bieten, bei Ihnen erste berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Sie werden damit zu einem wichtigen Ausbildungspartner unserer Studierenden. Hierfür möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.

Unsere Studierenden haben in der zweiten Hälfte des ersten Semesters ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. In der ersten Hälfte des ersten Semester (in der sog. Blockphase), die vor Beginn des Praktikums liegt, werden den Studierenden den Kenntnisse im Bereich der Buchführung vermittelt. In steuerlicher Hinsicht beschäftigen sich die Studierenden mit der Einkommensermittlung (überwiegend) von natürlichen Personen und mit der Grundsystematik der Umsatzsteuer. Daneben erhalten die Studierenden Grundkenntnisse im juristischen Bereich und der Abgabenordnung.

Im Praktikum sollen die Studierenden gezielt in diesen Bereichen erste praktische Erfahrungen sammeln. Es bietet sich daher ein Einsatz in der Buchhaltung an. Hier kann sowohl der Bereich der Lohnbuchhaltung als auch der Finanzbuchhaltung spannende Erfahrungen bieten.

Im steuerlichen Bereich ist für die Studierenden sicherlich ein Einblick in die Erstellung von privaten Einkommensteuererklärungen besonders interessant. Hier sollten sich die Studierenden – neben der Ermittlung der Einkünfte - überwiegend mit Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und weiteren Möglichkeiten der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse beschäftigen.

Neben der privaten Einkommensteuer haben sich die Studierenden in der Blockphase auch bereits mit Grundlagen der Umsatzsteuer auseinandergesetzt. Insoweit könnte auch die Mithilfe bei der Erstellung einer Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung sowohl für Sie als auch für unsere Studierenden eine Bereicherung darstellen.

Daneben sind auch weiterführende Einblicke in andere Steuergebiete für die Studierenden von großem Interesse. Sie bereiten die Studierenden auf die kommenden Semester vor.

Das Praktikum wurde bewusst in eine sehr frühe Phase des Studiums gelegt. Zum einen sollen die Studierenden dadurch bereits frühzeitig mit ihrem späteren Berufsbild vertraut gemacht werden. Es soll vermieden werden, dass die Studierenden evtl. erst nach dem dritten oder vierten Semester erste berufspraktische Erfahrungen sammeln und dadurch evtl. erst sehr spät erkennen, ob die berufspraktische Tätigkeit tatsächlich ihren persönlichen Neigungen entspricht. Zum anderen können die Studierenden durch das Praktikum ggf. bereits Kontakte knüpfen, die es ihnen ermöglicht, das in den weiteren Semestern erworbene Fachwissen bereits zeitnah durch weitere Praktika um berufspraktische Aspekte zu ergänzen.

Um trotz der frühen Phase ein qualitativ hochwertiges Praktikum sicherzustellen, werden bei den Studierenden vor Beginn des Praktikums in Blockveranstaltungen die notwendigen theoretischen Grundlagen gelegt.

Wir bitten Sie, unseren Studierenden im Anschluss an das absolvierte Praktikum ein Arbeitszeugnis ausstellen. Hierbei wäre es sehr hilfreich, wenn Sie auch kurz die von den Studierenden durchgeführten Tätigkeiten beschreiben.

Wir hoffen, dass sowohl Sie als Arbeitgeber als auch unsere Studierenden von der gemeinsamen Zeit profitieren können. Sofern Sie Fragen bezüglich der Ausgestaltung des Praktikums haben, sprechen Sie uns einfach an. Sie erreichen uns am besten über uns Sekretariat (Frau Muth, Tel. 06241-509-177).

Sofern Sie Interesse an einer engeren Kooperation Ihrer Kanzlei mit unserem Studiengang interessiert sind, finden Sie hierzu auf unserer Homepage unter der Rubrik Studium im Praxisverbund weitere Informationen. Gerne erteilen wir auch bei einem persönlichen Gespräch nähere Auskünfte.

Es grüßen Sie freundlich die Lehrenden der steuerlichen Bachelorstudiengänge

Prof. Dr. Nadine Antonakopoulos

StB Prof. Dr. Sebastian Düll

RA Prof. Dr. Jens Kollmar

Prof. Dr. Ralph Kramer

StB Prof. Dr. Dietmar Strube

StB Prof. Dr. Falko Tappen

StB Prof. Dr. Norbert Varnholt

Regierungsdirektor Klaus Herrmann

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms

T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222

E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.